

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 307/2022	
Fraktionsantrag			
3.3.2 Verkehrsinfrastruktur öffentlich		☒	
Alpkaya, Marcel nicht öffentlich		☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	4.b	31.08.2022

Antrag der Fraktion die Grünen vom 08.08.2022
 Geschlechtergerechtigkeit bei Straßennamen

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Wasserhaushalt

☐ Klima

☐ Boden

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 5 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann ist der Rat der Kreisstadt Mettmann für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen und die Namensgebung für städtische Gebäude und Einrichtungen zuständig.

Demzufolge obliegt die Entscheidung über die Benennung einer Straße mit einer weiblichen Person den Vertreterinnen und Vertretern des Rates und nicht der Verwaltung. Die Verwaltung, als ausführendes Organ, steht der politischen Willensbildung bei der Benennung einer Straße nicht im Wege, sondern begrüßt eine größtmögliche Vielfalt von verdienten Persönlichkeiten, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöser oder politischen Anschauungen.

Bei der Fertigstellung neuer öffentlicher Straßen, Wege und Plätze steht es dem Rat im Zuge des Widmungs- und Namensgebungsverfahrens daher frei, zukünftig im Zuge einer höheren Wertschätzung des weiblichen Geschlechtes, die jeweilige Straße nach einer Frau zu benennen.

Geschorec